

**4593/AB**  
Bundesministerium vom 11.02.2021 zu 4605/J (XXVII. GP)  
[bmli.t.gv.at](http://bmli.t.gv.at)  
Landwirtschaft, Regionen  
und Tourismus

Elisabeth Köstinger  
Bundesministerin für  
Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

---

Geschäftszahl: 2020-0.823.171

Ihr Zeichen: BKA - PDion  
(PDion)4605/J-NR/2020

Wien, 11.02.2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Gerald Hauser, Kolleginnen und Kollegen haben am 11.12.2020 unter der Nr. **4605/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Probleme bei der Abwicklung der Corona-Hilfen bei den Beherbergungsbetrieben“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1, 2 und 4:**

- Wie viele Anträge sind für die einzelnen Coronahilfsmaßnahmen wie den Härtefallfonds, den Fixkostenzuschuss, den Umsatzersatz, sowie das Epidemiegesetz bei den Abwicklungsstellen eingegangen?
  - a. Wie viele Anträge davon wurden bereits bearbeitet und positiv beurteilt?
  - b. Wie hoch sind die jeweils durchschnittlich ausbezahlten Hilfen?
  - c. Wie viele Anträge wurden abgelehnt und mit welcher Begründung?

- Wie werden diese Hilfen (siehe Frage 1) auf gewerbliche und nicht gewerbliche Beherbergungsbetriebe aufgeteilt?
  - a. Wie hoch sind die durchschnittlich ausbezahlten Hilfen bei Gewerbebetrieben?
  - b. Wie hoch sind die durchschnittlich ausbezahlten Hilfen bei nicht gewerblichen Betrieben?
  - c. Wie viele Anträge wurden bei den gewerblichen Beherbergungsbetrieben abgelehnt und aus welchen Gründen wurden diese abgelehnt?
  - d. Wie viele Anträge wurden bei den nichtgewerblichen Beherbergungsbetrieben abgelehnt und aus welchen Gründen wurden diese abgelehnt?
- Wie viele Anträge auf Umsatzersatz von den Beherbergungsbetrieben wurden bis dato gestellt?

In den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus fallen diesbezüglich die Haftungsübernahmen für Überbrückungsfiananzierungen durch die Österreichische Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H. gemäß der Richtlinie der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus für die Übernahme von Haftungen für die Tourismus- und Freizeitwirtschaft 2014 – 2020 vom 6. August 2014 in der jeweils geltenden Fassung aufgrund des Bundesgesetzes über besondere Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Förderungsgesetz), BGBI. Nr. 432/1996 in der jeweils geltenden Fassung. Diese stehen kleinen und mittleren Unternehmen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft seit Mitte März 2020 zur Verfügung, die im Rahmen ihrer Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer Österreich der Bundessparte Tourismus und Freizeitwirtschaft der Gewerbeordnung (GewO), BGBI. Nr. 194/1994 i.d.g.F. unterliegen, oder in der Anlage zu § 2 des Wirtschaftskammergegesetzes (WKG), BGBI. I Nr. 103/1998 in der jeweils geltenden Fassung, angeführt sind.

Mit Stand 26. Jänner 2021 sind insgesamt 2.994 Ansuchen von Beherbergungsbetrieben für eine Haftungsübernahme durch die Österreichische Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H. eingebracht worden.

Mit gleichem Auswertungsstand sind insgesamt 493 Fälle aus folgenden Gründen außer Evidenz genommen worden:

- Umstieg innerhalb des Optionenmodells der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H.
- Haftungsanbot nicht fristgerecht angenommen bzw. Bedarf nicht eingetreten
- Förderungsvoraussetzungen nicht erfüllt

- Insolvenz
- Doppel einreichung

Das durchschnittlich bewilligte Haftungsvolumen für Beherbergungsbetriebe beträgt mit Stand 26. Jänner 2021 189.314,-- Euro; im Durchschnitt wurde eine Überbrückungsfinanzierung in Höhe von 214.022,-- Euro behaftet.

Im Bereich der nicht gewerblichen Beherbergung besteht für Privatzimmervermieterinnen und -vermieter von nicht mehr als zehn Betten im eigenen Haushalt die Möglichkeit, eine Unterstützungsleistung aus dem bei der Agrarmarkt Austria angesiedelten Härtefallfonds für land- und forstwirtschaftliche Betriebe und Privatzimmervermieterinnen und -vermieter zu beantragen. Grundlage sind das Härtefallfondsgesetz und die darauf basierende Richtlinie für die Abwicklung des Härtefallfonds für Einkommensausfälle bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie Privatzimmervermietungen (gemäß § 1 Abs. 4 Härtefallfondsgesetz).

Im Bereich der Privatzimmervermietung sind bei der Agrarmarkt Austria mit Stichtag 24. Jänner 2021 10.684 Anträge auf Unterstützung aus dem Härtefallfonds eingelangt. Davon wurden 3.648 bereits bewilligt, weitere 5.126 befinden sich in Bearbeitung. Der durchschnittlich ausbezahlte Betrag beläuft sich auf rund 1.300,-- Euro.

Gründe für die Ablehnung von Anträgen sind insbesondere gegeben, wenn die Förderungsvoraussetzungen nicht vorliegen. Voraussetzungen für eine Förderung aus dem Härtefallfonds für Privatzimmervermieter sind:

- Vermietung als häusliche Nebenbeschäftigung
- von höchstens 10 Gästebetten-im eigenen Haushalt, der auch Hauptwohnsitz ist
- Anbieten von lediglich für Privatzimmer zulässigen Nebenleistungen (z. B. Bettwäsche, Endreinigung, Frühstück) und Besorgung dieser Dienstleistungen nur durch die gewöhnlichen Mitglieder des Hausstandes
- kein Unterliegen der Gewerbeordnung 1994
- kein Erhalt weiterer Förderungen, die der Bekämpfung der Auswirkungen von COVID-19 dienen

Gemäß Punkt 9.3. und 9.4. der Richtlinie für die Abwicklung des Härtefallfonds für Einkommensausfälle bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie Privatzimmervermietungen ist auch ein Umsatzersatz für November und Dezember 2020 vorgesehen.

Mit Stand 24. Jänner 2021 liegen 5.674 Anträge vor. Davon wurden 2.079 bereits ausgezahlt, weitere 3.047 befinden sich in Bearbeitung. Der durchschnittlich ausbezahlte Betrag beläuft sich auf rund 3.700,-- Euro. Ablehnungen erfolgen aus den oben genannten Gründen.

**Zu den Fragen 3 und 5 bis 7:**

- Da die Anträge chronologisch abgearbeitet werden: Bei welchem Datum steht man bei der Bearbeitung aktuell
  - a. bei den Anträgen auf Entschädigung nach dem Epidemiegesetz,
  - b. bei den Anträgen auf Hilfen aus dem Härtefallfonds,
  - c. bei dem Fixkostenzuschuss,
  - d. bei der Abgeltung der Steuerberatungskosten?(Bitte um Aufteilung der Punkte a. - d. nach Bundesländern)
- Wie viele Anträge auf Fixkostenzuschuss II wurden bis dato gestellt?
- Wie viele Beherbergungsbetriebe haben eine Entschädigung für die Steuerberatungskosten beantragt?
  - a. In wie vielen Fällen wurde diese bewilligt?
  - b. Wie viele Fälle wurden abgelehnt?
  - c. Wie viele Anträge müssen noch bearbeitet werden?
  - d. Wie hoch waren die bewilligten Entschädigungen im Durchschnitt?
  - e. Wie hoch waren die Steuerberaterkosten für die Anträge nach dem Epidemiegesetz?
- Wie viele Anträge für eine Entschädigung nach dem Epidemiegesetz wurden bis dato gestellt?

Die Entschädigungen nach dem Härtefallfondsgesetz fallen in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus und werden über die Agrarmarkt Austria abgewickelt. Mit Stand 26. Jänner 2021 wurden die Anträge der Kalenderwoche 51 (15. Dezember 2020) abgearbeitet, wobei weitere Anträge derselben Antragsteller, die zwischen der Kalenderwoche 51 und 26. Jänner 2021 eingelangt sind, mitbearbeitet werden.

Die jeweils anderen genannten Förderungen werden über die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) zur Unterstützung der österreichischen Wirtschaft in der Corona-Krise im Rahmen des COVID-19-Gesetzes abgewickelt. Die COFAG stellt für heimische Unternehmen Garantien, Fixkostenzuschüsse, den Verlustersatz sowie den Lockdown-Umsatzersatz bereit. Entschädigungszahlungen nach

dem Epidemiegesetz 1950 (EpiG), BGBl. Nr. 186/1950, werden von den jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörden der Bundesländer abgewickelt.

Elisabeth Köstinger

